

Janser, Tanja

Von: Grießhaber, Stefan
Gesendet: Montag, 22. Januar 2018 08:49
An: Janser, Tanja; Kowalke, Klaus; Stoffels, Maria
Betreff: Fwd: Anträge B90/Die Grünen Haushalt 2018
Anlagen: Antraege_Gemeinderat_Haushalt_2018.pdf; ATT00001.htm

Über iPhone gesendet von:
Stefan Grießhaber
Im Hagen 16
52393 Hürtgenwald

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "info@jb-technics.de" <info@jb-technics.de>
Datum: 21. Januar 2018 um 16:55:09 MEZ
An: "Buch, Axel" <ABuch@huertgenwald.de>
Kopie: Grießhaber, Stefan <SGriesshaber@huertgenwald.de>
Betreff: **Anträge B90/Die Grünen Haushalt 2018**
Antwort an: <info@jb-technics.de>

Sehr geehrter Herr Buch!

Anhängend unsere Anträge zum Haushalt 2018.

Bitte um Bestätigung des Eingangs.

Wünsche einen schönen Tag!

--

Mit freundlichen Grüßen
With best regards
jb-technics GmbH
Jürgen Bergschneider
Dresbach 13
D-52393 Hürtgenwald
Tel: +49 2429 908 9753
Fax: +49 2429 908 9754
Mobile: +49 151 149 410 66
Mail: info@jb-technics.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gemeinde Hürtgenwald



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Gemeinde Hürtgenwald
Bürgermeister Axel Buch
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Hürtgenwald, 19.01.2017

Antrag B90/Die Grünen zum Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragen zum Haushaltspunkt Tourismus wie folgt:

Wir planen weiter im Haushalt 2018 - 2021 ein kontinuierliches Defizit von 145Tsd. Euro. Bei Einnahmen in Höhe von 60Tsd. Euro weisen wir gleichbleibende Kosten in Höhe von etwa 200Tsd. Euro aus.

Wir beantragen das Defizit jährlich um 25% vom Vorjahreswert zu senken und für das Jahr 2018 eine Einsparung von ca. 37.000 Euro zu realisieren.

Die Einnahmen der Gemeinde werden sich langfristig kaum verbessern, von daher ist eine schrittweise Reduzierung der Förderung für den Tourismus anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Bergschneider

Gemeinde Hürtgenwald
Bürgermeister Axel Buch
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Hürtgenwald, 19.01.2017

Antrag B90/Die Grünen zum Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Haushaltsaufstellung verwendet die Kämmerei in langjähriger Praxis Orientierungsdaten u.a. für die wichtigsten Aufwandsentwicklungen. Diese Orientierungsdaten werden vom zuständigen Landesministerium jährlich in Form eines Runderlasses herausgegeben. Der Runderlass, den ich unserem Antrag beigefügt habe, verpflichtet die Gemeinden jedoch (S.5 unten), die zugrunde gelegten Daten nicht als Prognosen, sondern als Zielwerte zu verwenden.

Es heißt dort konkret: „Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.“

Die Fraktion B90/Die Grünen hat die von der Verwaltung praktizierte Vorgehensweise in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert und dazu aufgefordert, eine realistische Haushaltsplanung durchzuführen.

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragen, den Erlass " Orientierungsdaten 2018-2021 " (ist beigefügt) wie folgt umzusetzen::

1. Die Orientierungsdaten - Aufwendungen nicht wie bisher geschehen als Planwert für die Gestaltung anzusetzen, sondern als Zielwert anzustreben.
2. Realistische Planwerte, insbesondere im Bereich Personalkosten anzusetzen, um einen geplanten Haushalt zu erreichen, welcher zum Zeitpunkt der Erstellung realistische Zahlen aufweist.
3. Die vorgegebenen Zielwerte, vergleichend mit den Ist- und Planwerten, im Haushalt auszuweisen und Abweichungen entsprechend darzustellen und zu erklären.
4. Die Zielwerte in die Nachhaltigkeitssatzung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Bergschneider



**Orientierungsdaten 2018 - 2021
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2017
Az. 304-46.05.01-264/17

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2018 bis 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2018 - 2021

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2017 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds "Dt. Einheit" § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2017	14,5	20,5	29	4,5	68,5
2018	14,5	20,5	29	4	68
2019	14,5	20,5	29	4	68
2020	14,5	20,5	0*	0*	35
2021	14,5	20,5	0*	0*	35

* Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021.

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2018 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 an den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat.

Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2018 – 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	25.264	+3,8	+3,1	+4,1	+3,7
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.197	+4,7	+5,8	+5,7	+5,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.448	+24,0	-2,4	+2,5	+2,3
Gewerbsteuer (brutto) ²	11.916	+1,6	+2,4	+4,0	+3,0
Grundsteuer A und B	3.689	+1,5	+1,5	+1,4	+1,4

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	789	+2,5	+3,7	+3,0	+3,5
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge) ³	10.609	+10,0	+2,1	+6,4	+8,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.036	+9,8	+2,1	+6,4	+8,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

-
- 1 In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz), um 2,76 Mrd. Euro 2018 und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2019 (gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen) enthalten.
 - 2 Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wird für die Jahre 2018 und 2019 mit einer geringfügig reduzierten Wachstumsdynamik des Gewerbesteueraufkommens gerechnet.
 - 3 Hier ist auch der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil der 5 Mrd. Euro des Bundes, der nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll (bundesweit 1 Mrd. Euro), enthalten. Auf NRW entfallen ca. 217 Mio. Euro jährlich.

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

gez. Emschermann